

ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DIE STUDIENGÄNGE MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 18. AUGUST 2014

Letzte Änderung am 07.01.2022

In diese inoffizielle konsolidierte Fassung wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. August 2014
- 1 Korrektur der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. August 2014 vom 23. September 2014
- 2 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich – Heine - Universität Düsseldorf vom 09.06.2015
- 3 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.09.2016
- 4 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.05.2017
- 5 Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.09.2018
- 6 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.09.2019
- 7 Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf vom 24.03.2020
- 8 Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf vom 07.04.2021
- 9 Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf vom 07.01.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV. NRW Seite 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen zu den Studiengängen mit dem Abschluss „Master of Arts“ und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Fristen und Weg der Antragstellung
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Nachweis der Eignung
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Versäumnis und Täuschung
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Fächerspezifischer Anhang

Comparative Studies in English and American Language, Literature, and Culture

European Studies (einjährig, englischsprachig)

Germanistik

Germanistik und Geschichte

Geschichte

Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Jüdische Studien

Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung (einjährig)

Kunstgeschichte

Linguistik

Literaturübersetzen

Medienkulturanalyse / Analyse des Pratiques Culturelles

Modernes Japan

Philosophie

Politische Kommunikation

Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Sozialwissenschaften

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zu den Studiengängen mit dem Abschluss „Master of Arts“ und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

Voraussetzung für die Zulassung zu einem der zweijährigen Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Arts“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. Die Zulassung zu einem einjährigen Masterstudiengang erfordert den Nachweis einer Gesamtstudiendauer von mindestens vier Jahren (240 Kreditpunkte) vor Beginn dieses Masterstudiums. Kriterien für die fachliche Einschlägigkeit sind jeweils im fächerspezifischen Anhang zu dieser Ordnung festgelegt.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der Eignung wird vom Prüfungsausschuss für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fächer, weitere werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fächer bestellt. In begründeten Fällen können auch sonstige sachkundige Angehörige der Universität bestellt werden. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können der bzw. dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3 Fristen und Weg der Antragstellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in Masterstudiengängen, die nur zum Wintersemester aufgenommen werden können, in jedem Sommersemester, in Masterstudiengängen, die zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden können, in jedem Semester statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt und auf der Homepage der Philosophischen Fakultät veröffentlicht.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1

vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich zu stellen. Die Antragswege sind auf der Homepage der Philosophischen Fakultät veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 % der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 geforderten Kenntnisse unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 c bereits vollständig vorliegen.
- (3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
 2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 1.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn Zugangsvoraussetzungen noch fehlen, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der im fächerspezifischen Anhang festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.
- (5) Die Einschreibung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen nicht vollständig gemäß § 1 oder nicht rechtzeitig gemäß § 3 einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für einen der Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Arts" in einem nach § 1 einschlägigen Studienfach oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss erworben haben. Die darin mindestens erforderliche Abschlussnote ist im fächerspezifischen Anhang festgelegt. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.
- (2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Studiengang „Bachelor of Arts" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die

Auflage erteilt, den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen eines geeigneten Bachelorstudiengangs nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. Dieser nicht zu überschreitende Umfang ist jeweils im fächerspezifischen Anhang festgelegt. Der Nachweis der Aufлагenerfüllung muss bei der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.
- (2) Konnte die Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2015 oder später ein Studium in einem Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät aufnehmen wollen. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.05.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.07.2014, 13.08.2014, 21.04.2015, 05.09.2016, 07.02.2017, 17.07.2018, 02.07.2019, 21.01.2020, 02.07.2020 und 12.01.2021 und des Eilentscheids des Dekans vom 19.07.2021.

Düsseldorf, den 07.01.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Fächerspezifischer Anhang

Comparative Studies in English and American Language, Literature, and Culture	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Anglistik und/oder Amerikanistik mit literaturwissenschaftlicher und/oder sprachwissenschaftlicher Ausrichtung • Darin mindestens 60 ECTS (oder eine entsprechende Menge an Lehrveranstaltungen in Systemen ohne ECTS-Anforderungen) mit literaturwissenschaftlichen und/oder sprachwissenschaftlichen Inhalten. • In den vorgenannten Gebieten sind folgende Studieninhalte nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Gängige Theorien, Methoden und Konzepte des Fachs für Literatur- und/oder Sprachwissenschaften - Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens • Mindestens eine längere wissenschaftliche Arbeit (mind. 20 Seiten), die eine eigenständige Bearbeitung einer Fragestellung des Fachs in englischer Sprache belegt. • Kenntnisse der englischen Sprache, die dem Niveau C1 des Common European Framework of Reference for Languages entsprechen, belegt durch entsprechende Zeugnisse/Diploma. • Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser

European Studies (einjährig, englischsprachig)	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Als einschlägig im Sinne von § 1 gelten Bachelorabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse in Sozialwissenschaften, Recht, Ökonomie, Geschichte und Kulturwissenschaften. • Die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies erfordert gem. § 1 den Nachweis der Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Gesamtstudiendauer von mindestens vier Jahren (240 Kreditpunkte) vor Studienbeginn. • Der Nachweis der Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse, die einem mindestens einjährigen Fachstudium (60 Kreditpunkte) in den Europastudien (Politisches System der Europäischen Union, Moderne Europäische Geschichte, Europäische Politik und Gesellschaft, Europawirtschaft, Europarecht, Theorien der europäischen Integration) entsprechen. • Englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages). Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser

Germanistik	
Fachliche Einschlägigkeit	Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Studium, bei dem mindestens 54 ECTS in Germanistik nachgewiesen werden können, wobei Leistungen in mindestens zwei der drei Teilbereiche - Germanistische Sprachwissenschaft - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft - Germanistische Mediävistik erbracht worden sein müssen.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	12 ECTS

Geschichte	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Studium, bei dem mindestens 54 ECTS im Fach Geschichte nachgewiesen werden können, wobei die Leistungen in mindestens den Teilbereichen Antike, Mittelalter und Neuzeit erbracht worden sein müssen. • In mindestens zwei Teilbereichen der allgemeinen Geschichte (Antike, Mittelalter, Neuzeit) müssen besuchte Module jeweils im Umfang von mindestens 14 ECTS nachgewiesen werden. • Nachweis mindestens einer erfolgreich bestandenen Prüfung in Form einer schriftlichen Abschlussarbeit (Hausarbeit, Seminararbeit oder ähnliches; keine Klausur) in einem der Geschichte zugeordneten Modul. • In mindestens einem weiteren selbstgewählten historischen Schwerpunktgebiet müssen erfolgreich besuchte Veranstaltungen oder Module im Umfang von mindestens 14 ECTS nachgewiesen werden.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

Germanistik und Geschichte	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Studium, bei dem mindestens 54 ECTS im Fach Germanistik oder Geschichte erworben worden sind. • Im anderen Fach müssen mindestens 12 ECTS erworben worden sein. Zudem muss dort mindestens eine Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert worden sein. Diese ECTS können nicht nach Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	Im Fach Germanistik: 12 ECTS (von 54 ECTS) Im Fach Geschichte: 15 ECTS (von 54 ECTS)

Informationswissenschaft und Sprachtechnologie	
Fachliche Einschlägigkeit	Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Bachelorstudium, bei dem mindestens 54 ECTS in den Teilfächern des Studiengangs „Informationswissenschaft und Sprachtechnologie“ oder einem inhaltlich verwandten Studiengang nachgewiesen werden können, wobei jeweils mindestens 18 ECTS in den Teilbereichen <ul style="list-style-type: none"> • Informationswissenschaft • Computerlinguistik / Sprachtechnologie • Informatik erbracht worden sein müssen.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	18 ECTS

Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 12 ECTS in romanistischer Sprachwissenschaft, davon mindestens 6 in italienischer Sprachwissenschaft. • Italienischkenntnisse mindestens auf Niveau C1
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossenes Bachelorstudium, ohne fachliche Einschränkung • Erfolgreicher Abschluss der im Rahmen des Bachelor-Ergänzungsfaches Jiddische Kultur, Sprache und Literatur angebotenen Sprachkurse „Jiddisch I–III“ oder in Umfang und Anforderungen vergleichbare Äquivalente. Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser

Jüdische Studien	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 54 ECTS in einem Studiengang Jüdische Studien/Judaistik • Hebräische Sprachkenntnis, nachgewiesen durch altsprachliches und modernsprachliches Hebraicum. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nachgewiesen werden
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	18 ECTS

Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung (einjährig)	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ein vierjähriger „Bachelor of Arts“ (240 ECTS), bei dem mindestens 80 ECTS im Fach Japanologie/in japanwissenschaftlichen Modulen nachgewiesen werden können. • Ein Japan-Aufenthalt von mindestens zwei Semestern muss zusätzlich zur fachlichen Einschlägigkeit und zu den Sprachkenntnissen nachgewiesen werden. • Japanisch-Sprachausbildung im Umfang von mindestens 88 SWS im Rahmen eines Japanologie-Studiums (Veranstaltungen aus Auslandsstudien in Japan können angerechnet werden). <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat über das Bestehen des Japanese Language Proficiency Test (JLPT), mindestens Stufe N2. <p>Die Sprachkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhanden sein; sie können nicht nachgeholt werden.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser

Kunstgeschichte	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>Ein BA-Abschluss ist fachlich einschlägig, wenn Kenntnisse im Bereich der Kunstgeschichte erworben wurden, die in Umfang und Inhalt mindestens dem entsprechenden BA-Ergänzungsfachstudiengang der HHU entsprechen. Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch mindestens zwei AP nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte (insgesamt 20-30 ECTS), vergleichbar den Basismodulen in der Methoden- und Formenlehre des Studiengangs Kunstgeschichte an der HHU 2. Durch mindestens zwei AP nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der mittleren, der neueren oder neuesten Kunstgeschichte (insgesamt 20-30 ECTS), vergleichbar den Basis- und Aufbaumodulen des Studiengangs Kunstgeschichte an der HHU <p>Der Gesamtumfang des Kunstgeschichtsstudiums muss mindestens 54 ECTS betragen.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	18 ECTS

Linguistik	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ein BA-Abschluss ist fachlich einschlägig, wenn er in Umfang und Inhalt der Kernbereiche der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik) mindestens dem BA-Ergänzungsfachstudiengang Linguistik der HHU entspricht. Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch je mindestens eine AP und 12 ECTS nachgewiesene Kenntnisse in jedem der drei Kernbereiche. 2. Durch mindestens eine AP und 12 ECTS in Aufbaumodulen nachgewiesene fortgeschrittene Kenntnisse in mindestens einem Kernbereich. • Nachweis des Erwerbs englischer Sprachkenntnisse im Umfang von mindestens 16 SWS Sprachpraxiskursen bzw. 480 Stunden außeruniversitärem Englischunterricht. Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

Literaturübersetzen	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Der Masterstudiengang Literaturübersetzen kann mit einer Ausgangssprache (Englisch, Französisch oder Spanisch) oder mit zwei Ausgangssprachen (in den Kombinationen Englisch-Französisch, Englisch-Italienisch oder Englisch-Spanisch) studiert werden. Die Zielsprache ist grundsätzlich Deutsch. • Als fachlich einschlägig nach §1 Abs. 1 gilt ein Studium, bei dem für jede gewählte Ausgangssprache folgende Anforderungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 10 ECTS im Bereich der Sprachpraxis - mindestens 4 ECTS im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Das entspricht beispielsweise für die Ausgangssprache Englisch dem Modul Language Skills 1 sowie dem Basic Module Sprach- oder Literaturwissenschaft des B.A. Anglistik und Amerikanistik der Heinrich-Heine-Universität und für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch dem jeweiligen Basismodul Sprachpraxis sowie dem Basismodul romanistische Sprach- oder Literaturwissenschaft des B.A. Romanistik der Heinrich-Heine-Universität oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen. <p>Für internationale Bewerber gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 HSG beim Zugang zum Studium an der HHU:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die bestandene DSH-2 oder DSH-3 Sprachprüfung ▪ Test DaF mit der Note 5 oder 4 in allen Teilprüfungen – www.testdaf.de ▪ das "Kleine oder Große Deutsche Sprachdiplom" ▪ das "Goethe-Zertifikat C2" ▪ die "Zentrale Oberstufenprüfung" eines Goethe-Instituts oder ▪ das "Deutsche Sprachdiplom, Stufe II" der Kultusministerkonferenz ▪ das "Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule" <p>Der Nachweis muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Für Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem deutschen Sprachraum erübrigt sich dieser Nachweis.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	6 ECTS

Medienkulturanalyse / Analyse des Pratiques Culturelles	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ein medien- oder medienkulturwissenschaftliches Studium oder ein fachlich verwandtes Studium, in dem zusammen mindestens 90 ECTS erworben wurden, die folgenden Bereichen entstammen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorie und Geschichte der Medien. 2. Theorie und Geschichte der Kultur 3. Ästhetische Theorie oder Theorien und Geschichte der Wahrnehmung • Eine thematisch einschlägige Abschlussarbeit wird mit 12 ECTS angerechnet. • Statt der unter 1 bis 3 genannten Bereiche können bei einem Studienabschluss in einem Fach mit deutlich gestalterischen Anteilen (z.B. Kunst, Design, Film) bis zu 30 ECTS aus diesen Profildbereichen als fachlich einschlägig angerechnet werden. • Statt der unter 1 bis 3 genannten Bereiche können bei einem Studienabschluss in einem Fach mit deutlich kulturorganisatorischen Anteilen (z.B. Kulturwirt) bis zu 20 ECTS aus diesen Profildbereichen als fachlich einschlägig angerechnet werden. • Voraussetzung für die Aufnahme in die trinationale Variante des Masterprogramms (Analyse des pratiques culturelles) ist der Nachweis sehr guter Französischkenntnisse. Sie sollten dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen, mindestens aber dem Niveau B2. Für Bewerberinnen und Bewerber der französischen Partneruniversität erübrigt sich der Nachweis.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,6 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

Modernes Japan	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 26 ECTS im Fach Japanologie/in japanwissenschaftlichen Modulen. • Wenn die Anforderungen der fachlichen Einschlägigkeit teilweise nicht erfüllt werden, können die fehlenden Teile in einem Umfang von 26 ECTS nachgeholt werden. Diese ECTS werden mit dem Bestehen der Module „Regionalwissenschaftliche Grundlagen“, „Kulturwissenschaftliches Themenmodul“ und „Sozialwissenschaftliches Themenmodul“ (entsprechend Bachelor-Nebenfach) erworben. • Japanisch-Sprachausbildung im Umfang von mindestens 42 SWS im Rahmen eines Japanologie-Studiums (Veranstaltungen aus Auslandsstudien in Japan können angerechnet werden) oder • Zertifikat über das Bestehen des Japanese Language Proficiency Test (JLPT), mindestens Stufe N2. • Die Sprachkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhanden sein; sie können nicht nachgeholt werden.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	26 ECTS (nur japanwissenschaftliche Module)

Philosophie	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>Ein BA-Abschluss ist fachlich einschlägig für das Fach Philosophie, wenn Philosophiekenntnisse erworben wurden, die in Umfang und Inhalt mindestens dem BA-Ergänzungsfachstudiengang Philosophie der HHU entsprechen. Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch eine AP nachgewiesene Kenntnisse in Logik (ca. 10 ECTS), vergleichbar unserem Modul Logik I. 2. Durch mindestens eine AP nachgewiesene Kenntnisse in der Geschichte der Philosophie (ca. 10-20 ECTS), vergleichbar unseren Basismodulen in der Geschichte der Philosophie. 3. Durch mindestens zwei AP nachgewiesene Kenntnisse in Theoretischer oder Praktischer Philosophie (ca. 20-30 ECTS), vergleichbar unseren Basis- und Aufbaumodulen in Theoretischer und Praktischer Philosophie. <p>Der Gesamtumfang des Philosophiestudiums muss mindestens 54 ECTS betragen.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	18 ECTS

Politische Kommunikation	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>1. Studienleistungen in der Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Kommunikations- und Medienwissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bewerberin / der Bewerber muss nachweisen, dass sie / er im Fach Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Kommunikations- und Medienwissenschaft Studienleistungen im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS in jedem Fach und von zusammen mindestens 75 ECTS erbracht hat. Die ECTS müssen jeweils aus dem Bereich der gängigen Theorien und Konzepte der beiden Fächer erworben worden sein. ▪ Die Bewerberin / der Bewerber muss nachweisen, dass eine große Qualifikationsarbeit (Studienarbeit, Lehrforschungsprojekt oder Bachelorarbeit) zu einem Thema aus dem Bereich der wissenschaftlichen Analyse der politischen Kommunikation durchgeführt worden ist. <p>2. Studienleistungen in den Methoden der empirischen Sozialforschung: Die Bewerberin / der Bewerber muss nachweisen, dass sie / er Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS zu Methoden der empirischen Sozialforschung absolviert hat. Die ECTS müssen die Bereiche der Erhebungsmethoden (insbesondere Befragung und / oder Inhaltsanalyse) sowie der Methoden der Analyse umfassen.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	14 ECTS (diese dürfen sich nur auf maximal zwei der drei für die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit relevanten Bereiche (Politikwissenschaft, Kommunikations -und Medienwissenschaft, Methoden der empirischen Sozialforschung) beziehen).

Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 40 Leistungspunkte insgesamt in romanistischer Sprachwissenschaft und romanistischer Literatur-/Kulturwissenschaft, davon mindestens 15 Leistungspunkte in jedem der beiden Wissenschaftsbereiche. • Sprachkenntnisse in der ersten romanischen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,9 oder besser

Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS
---	---------

Sozialwissenschaften	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>Durch Prüfungen erfolgreich abgeschlossene fortgeschrittene Module im Rahmen von mindestens zwei der folgenden drei Gegenstandsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Politikwissenschaft - Soziologie <p>Methoden der Empirischen Sozialforschung einschließlich Erhebungsverfahren und statistischen Analyseverfahren.</p> <p>Für den Fall, dass genau zwei und nicht drei der oben genannten Gegenstandsbereiche abgedeckt sind, ist nachzuweisen, dass mindestens ein Anfängermodul im Rahmen des nicht nachgewiesenen Gegenstandsbereichs abgeschlossen wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativ zu diesem Anfängermodul kann eine bereits vertiefte Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen, demokratischem Regieren oder den sozialwissenschaftlichen Methoden auch anders nachgewiesen werden.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	4 ECTS (durch Besuch der Übungen im BA-Basismodul Soziologie bzw. Politikwissenschaft – als Äquivalent zum Anfängermodul des jeweiligen Faches; s.o. unter fachliche Einschlägigkeit)